

Dokumentation

Beschluß des DGB zur Wohnungs- und Städtebaupolitik*

1. Die Wohnungs- und Städtebaupolitik steht nach wie vor vor schwierigen Problemen:

- Noch immer unterschreitet das Wohnungsangebot die Zahl der Haushalte um dreieinhalb Millionen Wohnungen, da eine Million Wohnungen fehlen und zweieinhalb Millionen abrißbedürftig sind. Darüber hinaus sind sieben Millionen Wohnungen modernisierungsbedürftig.
- Es fehlt an ausreichenden öffentlichen Mitteln zur Sicherung eines bedarfsgerechten Wohnungsangebots.
- Die Entwicklung der staatlichen Wohnungsbauförderung hat zu Mietpreisverzerrungen und untragbaren Mieterhöhungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau geführt.
- Die Verödung der Innenstädte schreitet fort.

Werden diese Probleme nicht gelöst, so drohen soziale Konflikte in den Ballungsgebieten und verschärfte Engpässe in der Wohnungsverversorgung der Bevölkerung zu tragbaren Mieten, auch im freifinanzierten Wohnungsbau. Damit wäre zugleich eine Verschärfung sektoraler und gesamtwirtschaftlicher Beschäftigungsprobleme zu befürchten. Daher hält der 11. Ordentliche Bundeskongreß die Bewältigung der neuen Aufgaben in der Wohnungs- und Städtebaupolitik für eine vordringliche gesellschaftspolitische Aufgabe.

* Antrag 121, angenommen vom 11. o. Bundeskongreß des DGB, Hamburg, 21. bis 26. Mai 1978, Protokoll S. 149ff. (Anhang).

2. Die vom 8. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß verabschiedeten „Leitsätze des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Regional-, Städtebau- und Wohnungspolitik im Rahmen von Raumordnungs- und Strukturpolitik“ bilden *nach wie vor die Grundlage gewerkschaftlicher Wohnungs- und Städtebaupolitik*. Jeder Mensch hat ein Recht auf Wohnung. Er soll dort, wo er sie braucht, eine für ihn angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen erhalten können.

„Der Staat hat die Pflicht, dieses Recht für jeden zu sichern. Die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit entsprechen. Eine Wohnungswirtschaft nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten wird dieser Forderung nicht gerecht“ (DGB- Grundsatzprogramm).

Die staatliche Ordnungs- und Ausgleichsfunktion auf dem Wohnungsmarkt ist daher eine Daueraufgabe.

3. Der 11. Ordentliche Bundeskongreß hält den Bau von mindestens 450 000 Wohnungen im Jahr für notwendig.

Davon sind 200 000 Wohnungen direkt öffentlich zu fördern. Hierbei sind insbesondere genügend finanziell tragbare familien-gerechte Wohnungen vorzusehen, die für alle Generationen genügend Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Das Wohnumfeld sollte so gestaltet werden, daß es Anregung, Erholung und Entfaltung der Menschen in jedem Alter gewährleistet und die soziale Kommunikation fördert.

Diese Förderungsziele sowie die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Finanzierungsmittel sind in einem gemeinsamen, mittelfristigen Förderungsprogramm von Bund und Ländern verbindlich festzulegen. Die Gemeinden sind aufgefordert, die Verwirklichung des Programms mit den Mitteln der kommunalen Wohnungsbauförderung nach Kräften zu unterstützen. Langfristig muß die Wohnungs- und Städtebauförderung in ein integriertes Infrastrukturprogramm aller staatlichen Ebenen im Sinne eines Bundesentwicklungsplanes eingebettet werden.

4. Vorrangig müssen Maßnahmen gegen die drohende Verödung und Verfallserscheinungen der Innenstädte und zur Verhinderung neuer Wohnungsnot in den Ballungsgebieten ergriffen werden. Daher fordert der 11. Ordentliche Bundeskongreß eine erhebliche Verstärkung der Mittel für

- den Mietwohnungsneubau und Ersatzwohnungsneubau in Ballungszentren,
- Modernisierungsprogramme, die geeignet sind, die Wohnqualität wesentlich zu verbessern,
- städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnumwelt in den Innenstädten.

Anzustreben ist die Zusammenfassung solcher Einzelmaßnahmen im Rahmen integrierter Programme einer neuen Stadtentwicklungs- und Stadtstrukturpolitik.

5. Einkommensschwache und benachteiligte Gruppen in unserer Gesellschaft wie alte Menschen, kinderreiche Familien, Alleinstehende mit Kindern und Behinderte leiden immer noch an einer Unterversorgung mit Wohnungen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Weiterhin begünstigt die Konzentration sozial schwacher Gruppen mit geringen Einkommen in den vom Verfall bedrohten großstädtischen Altbauquartieren die Bildung von Elendsquartieren. Die Wohnungsversorgung dieser Gruppen, die zugleich ihre gesellschaftliche Eingliederung ermöglichen muß, ist mit Vorrang zu fördern. Neben der direkten öffentlichen Neubauförderung muß hierzu verstärkt auch die Modernisierung, insbesondere in Schwerpunkten, im Sinne des Modernisierungsgesetzes eingesetzt werden.

6. Dem Wunsch vieler Arbeitnehmer, Wohnungseigentum zu bilden, ist durch eine noch stärkere Berücksichtigung der Sparfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten im Rahmen der Eigentumsförderung Rechnung zu tragen. Die Eigentumsförderung muß so gestaltet sein, daß sie die Mobilität der Arbeitnehmer erleichtert.

7. Um der Abwanderung in die Ballungsrandzonen entgegenzuwirken, müssen in den Innenstädten die Lebensverhältnisse verbessert und neue Formen der Bildung und Förderung breitgestreuten Wohnungseigentums entwickelt werden.

8. Im Rahmen aller Maßnahmen zur Verbesserung der Modernisierung sind Überlegungen anzustellen, wie Investitionen des Mieters gefördert und rechtlich wie wirtschaftlich abgesichert werden können.

9. Sozialwohnungen erfüllen unverändert eine wichtige soziale Ordnungsfunktion auf dem Wohnungsmarkt. Öffentliche Förderungsmittel müssen an ihren sozialen Zweck gebunden bleiben. Bei einer vorzeitigen Ablösung von Förderungsmitteln dürfen öffentlich geförderte Wohnungen nicht vor Ablauf der Nachwirkungsfrist aus ihrer sozialen Bindung entlassen werden.

10. Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft erfüllt nach wie vor wichtige soziale Versorgungsaufgaben und Funktionen. Deshalb muß das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz im vollen Umfang erhalten bleiben.

11. Maßstäbe für die zumutbare Mietbelastung sind die Höhe des Einkommens, die Größe des Haushalts und die Qualität der Wohnung. In der Mietpolitik fordert der 11. Ordentliche Bundeskongreß:

- Der derzeitige Mieterschutz trägt zur Verwirklichung des Rechts auf Wohnung bei und muß prinzipiell beibehalten werden. Wohnraumkündigungsschutz und Begrenzung des Mietanstiegs nach dem Vergleichsmietenprinzip für den preisbindungsfreien Wohnungsbestand bilden eine sinnvolle und wirksame Einheit, die - unbeschadet von Verbesserungen der Ermittlungstechnik - erhalten bleiben muß.

- Das Wohngeldgesetz stellt eine unverzichtbare wirtschaftliche und soziale Absicherung dar. Miethöchstbeträge und Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes sind der Entwicklung der Mieten zeitnah und flexibel anzupassen.

- Durch den Abbau von Aufwendungsbeihilfen sind im neueren Bestand öffentlich geförderter Wohnungen untragbare Mieterhöhungen vorprogrammiert. Rasche Maßnahmen der Länder und des Bundes sind nötig, die den Mietenanstieg bei den mit solchen Hilfen geförderten Wohnungen in tragbarer Weise begrenzen. Die Miethöchstbeträge des Wohngeldgesetzes dürfen auf keinen Fall überschritten werden.